



5 StR 497/01

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

vom 8. Januar 2002
in der Strafsache
gegen

wegen schweren Raubes

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 8. Januar 2002 beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Berlin vom 10. April 2001 wird nach § 349 Abs. 2 StPO als unbegründet verworfen.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Zur Entpflichtung der Verteidigerin besteht aufgrund des Schreibens vom 5. November 2001 kein Anlaß.

Harms Basdorf Gerhardt
Brause Schaal